



NEU: Podcast der
Forschungsstelle Recht

Alle Informationen am Ende der Ausgabe

DFN infobrief recht

1/2023

Januar 2023



One Kiss is all it takes

Der geplante Artificial Intelligence Act der EU – ein forschungsspezifischer Überblick

Titel in Zustellung...

Der BGH entscheidet über den Zeitpunkt des Zugangs einer E-Mail im Geschäftsverkehr

Vorsicht: Telefon(buch)streich

Der EuGH zu Informationspflichten des Verantwortlichen in Bezug auf das Recht auf Löschung

Kurzbeitrag: Phantastische Lernplattformen und wo sie zu finden sind

Die geplante Nationale Bildungsplattform soll Bildungsangebote für jedermann leichter zugänglich machen

One Kiss is all it takes

Der geplante Artificial Intelligence Act der EU – ein forschungsspezifischer Überblick

von Justin Rennert

Die EU möchte eines der weltweit ersten Gesetze zur umfassenden Regulierung künstlicher Intelligenz schaffen. Schon im April letzten Jahres hat die Kommission daher den ersten Entwurf einer Verordnung vorgelegt. Der Rat der EU hat nun seine Position zu diesem Entwurf veröffentlicht mit einigen brisanten Änderungen für die wissenschaftliche Forschung.

I. Gesetzgebungsverfahren

Die Europäische Union verfolgt eine ambitionierte Digitalstrategie. Ziel ist es, einen umfassenden regulativen Rahmen zu schaffen, der den Herausforderungen des digitalen Zeitalters gerecht wird. Die mittlerweile allgegenwärtige DSGVO ist das wohl bekannteste Ergebnis dieser Bemühungen. Neben sie und zahlreiche andere Gesetzgebungsakte soll mit dem Artificial Intelligence Act (AI Act) nun eine weitere Verordnung treten. Regelungsgegenstand ist – wie der Name vermuten lässt – Künstliche Intelligenz (KI). Die Kommission versucht dabei mit ihrem Entwurf einen Spagat: Der regulative Rahmen soll zum einen sicherstellen, dass künstliche Intelligenz im Einklang mit den Werten, Grundrechten und Prinzipien der Union eingesetzt wird. Zum anderen soll der effektive Einsatz von KI befördert werden, um deren zahlreiche Vorteile fruchtbar zu machen. Wie die Kommission diesen Spagat vollbringen will, hat sie im April 2021 in einem Entwurf offengelegt.¹ Der Rat der Europäischen Union hat zu diesem Entwurf am 6. Dezember 2022 einen gemeinsamen Standpunkt der Mitgliedstaaten veröffentlicht.² Mit diesem Standpunkt wird der Rat in die sog. Trilog-Verhandlungen mit EU-Kommission und EU-Parlament eintreten. Am Ende des Trilogs soll der finale Verordnungstext stehen. Besonders relevant für Hochschulen und Forschungseinrichtungen: Der Rat möchte in den Verhandlungen erreichen, dass die wissenschaftliche Forschung generell vom Anwendungsbereich des

Gesetzes ausgenommen wird. Wie lange sich die Verhandlungen hinziehen werden und wann und in welcher Form der AI Act in Kraft tritt, lässt sich gegenwärtig noch nicht sagen. Der Inhalt des Verordnungstextes ist allerdings durch den Kommissionsvorschlag und den Standpunkt des Rats mittlerweile so konkret, dass wir dies zum Anlass nehmen, unseren Lesern einen ersten Überblick zu verschaffen. Beim AI Act handelt es sich schließlich um eine der weltweit ersten großen Regulierungsinitiativen für künstliche Intelligenz mit erheblichen praktischen Auswirkungen auch für Hochschulen.

II. Der Inhalt des Kommissionsvorschlags

Der Vorschlag der EU-Kommission für einen Artificial Intelligence Act möchte den Einsatz von KI in allen Lebensbereichen regulieren. Er erfasst daher nicht nur einzelne Anwendungsfelder von KI (zum Beispiel Smart Home Geräte oder den Einsatz von Algorithmen in der Forschung), sondern erfasst werden KI-Systeme unabhängig vom Einsatzzweck. Der Entwurf differenziert lediglich danach, was für ein Risiko von dem jeweiligen System ausgeht: So unterscheidet der Entwurf zwischen KI-Systemen mit inakzeptablen Risiken und KI-Systemen mit hohem Risiko.

Abhängig von der Risikokategorie treffen Anbieter und Nutzer der Systeme bestimmte Verbote sowie Verhaltens- und Transparenzpflichten. Der Entwurf konzentriert sich deutlich auf die

¹ Entwurf der Kommission, abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF – zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2022.

² Gemeinsamer Standpunkt des Rates, abrufbar unter: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-14954-2022-INIT/de/pdf> - zuletzt abgerufen am 13. Dezember 2022.

Systeme mit inakzeptablem und hohem Risiko. Die Regeln zu sonstigen KI-Systemen sind im Umfang sehr begrenzt.

1. KI-Systeme mit inakzeptablem Risiko

Der Einsatz von Systemen mit inakzeptablem Risiko wird gleich zu Beginn des Entwurfstextes grundsätzlich verboten. Hierzu gehören zum Beispiel staatliche Social Scoring Instrumente. Kerngedanke des Social Scorings ist es, die Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder ihrer Eigenschaften zu bewerten. Der Entwurf verbietet Social Scoring Systeme nur unter bestimmten Voraussetzungen: Entweder wenn sie zu einer Benachteiligung in sozialen Zusammenhängen führen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden oder wenn sie zu einer Benachteiligung führen, die im Hinblick auf das soziale Verhalten der Person ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist.

Ebenfalls als inakzeptables Risikosystem stuft der Entwurf biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlichen Räumen ein. Der Einsatz von closed circuit television (CCTV) mit automatischer Gesichtserkennung ist damit grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise zulässig sollen solche Systeme jedoch dann sein, wenn sie der gezielten Suche nach Tätern schwerer Straftaten oder deren Opfern dienen oder wenn sie der Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für das Leben von Personen dienen.

2. KI-Systeme mit hohem Risiko

Die nächstmildere Kategorie, sog. KI-Systeme mit hohem Risiko, werden hingegen nicht grundsätzlich verboten. Für deren Einsatz gelten vielmehr eine ganze Reihe von Auflagen, die Anbieter und Nutzer zu beachten haben. Unter die Hochrisiko-Systeme fallen beispielsweise Systeme, die der Staat für die Grenzkontrolle oder für die Strafverfolgung einsetzt. Aber auch der private Sektor ist erfasst: So stuft der Entwurf Scoring Systeme zur Bewertung von Kreditwürdigkeit oder zur Preisgestaltung bei Lebens- und Krankenversicherungen ebenfalls als Hochrisiko-Systeme ein. Die Anbieter von Hochrisiko-Systemen müssen während des gesamten Lebenszyklus des Systems ein Risikomanagement betreiben. Dazu gehört die Pflicht, das System vor dem Inverkehrbringen umfassend zu testen. Zudem muss der Entwickler das System so gestalten, dass es jederzeit unter menschliche

Aufsicht gestellt werden kann. Es muss also einem Menschen jederzeit möglich sein, die Funktionsweise des Systems nachzuvollziehen und zu überwachen. Zudem gilt für Hochrisiko-Systeme zukünftig eine CE-Kennzeichnungspflicht. Die Entwickler solcher Systeme müssen also die Konformität ihres Systems mit dem AI Act sicherstellen und nachweisen können. Sie dürfen das System anschließend nur dann in Verkehr bringen, wenn sie hierfür eine CE-Konformitätskennzeichnung in den Begleitunterlagen bereithalten.

Weitreichende Konsequenzen für Hochrisiko-Systeme haben besonders die Regeln zur Daten-Governance. Denn ein KI-Algorithmus ist nur so gut, wie der Datensatz mit dem er lernt. Der Verordnungsentwurf verpflichtet Entwickler daher, ihre Datensätze „relevant, repräsentativ, fehlerfrei und vollständig“ zu halten. So soll der AI Act insbesondere der Diskriminierung durch KI-Algorithmen entgegenwirken.

Schließlich sieht der Entwurf noch eine lange Reihe von Transparenz- und Dokumentationspflichten vor. Jedes Hochrisiko-KI-System muss seinen Betrieb jederzeit automatisiert protokollieren können. Zudem muss der Anbieter eines solchen Systems seinen Nutzern eine umfassende Gebrauchsanweisung und persönliche Kontaktdaten zur Verfügung stellen.

3. Sonstige KI-Systeme

Sonstige KI-Systeme fallen nicht unter die oben genannten Risikokategorien. Für sie sieht der Entwurf bislang keine umfassende Regulierung vor. Abhängig vom Einsatzzweck der KI macht der Entwurf allerdings bestimmte Vorgaben, die Anbieter und Nutzer zu beachten haben. Insbesondere zu nennen ist hier die Pflicht zur Offenlegung bei Veröffentlichung von „Deepfakes“. Deepfakes sind gefälschte Videos oder Bilder, die Personen bei bestimmten Handlungen zeigen, die sie aber tatsächlich so nie vorgenommen haben. Die Bilder/Videos sehen täuschend echt aus, was nur durch den Einsatz von KI möglich ist. So existieren beispielsweise Deepfake-Videos von Politikern bei Reden, die sie tatsächlich nie gehalten haben. Der AI Act möchte dafür sorgen, dass der Einsatz von Deepfake-Technologie künftig offengelegt werden muss. Der Ersteller eines solchen Videos müsste sein Video daher mit einem Wasserzeichen oder einem ähnlichen Zeichen versehen, das auf den Einsatz des Deepfakes hinweist.

III. Der Standpunkt des Rats der EU

Der Rat der Europäischen Union, bestehend aus den Fachminister:innen der Mitgliedstaaten, hat am 06. Dezember seinen Standpunkt zum oben vorgestellten Kommissionsentwurf veröffentlicht. Hierin finden sich einige Verbesserungs- und Änderungsvorschläge für den Verordnungstext. Auch das EU-Parlament wird Anfang 2023 seinen Standpunkt fassen. Auf Grundlage dieser Positionen werden Rat und Parlament sodann im Trilog miteinander verhandeln.

Der Rat kritisierte unter anderem, dass der Kommissionsvorschlag eine zu ungenaue Definition von KI-Systemen liefere. So regt er an, die Definition zu verengen, sodass sie nur noch Systeme erfasst, die anhand von Konzepten des maschinellen Lernens sowie logik- und wissensgestützten Konzepten entwickelt wurden. An anderer Stelle geht der Entwurf dem Rat nicht weit genug. Das Verbot des Social Sorings erfasst nach dem Kommissionsvorschlag nur staatliche Akteure. Der Rat regt hier an, das Verbot auch auf private Akteure auszudehnen. Dies könnte vor allem große Online-Plattformen treffen.

Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen besonders relevant: Der Rat möchte KI-Systeme vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausnehmen, die ausschließlich für Zwecke der Forschung und Entwicklung verwendet werden. Der Rat beabsichtigt daher, in Artikel 2 des Gesetzes folgenden Passus aufzunehmen: „Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung entwickelt und in Betrieb genommen werden“. Der Rat begründet dies damit, dass die Verordnung anderenfalls Forschungsaktivitäten zu sehr einschränken könnte. Er betont aber auch, dass die Ausnahme nur greifen soll, wenn das System dem „alleinigen Zweck“ der Forschung dient. Beabsichtigt eine Forschungsgruppe daher beispielsweise die spätere Kommerzialisierung der eigenen Ergebnisse, so hätte sie den AI Act wiederum zu befolgen. Gleiches gilt im Rahmen von Public-Private-Partnerships.

IV. Bedeutung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Die Bedeutung des AI Acts für Hochschulen und Forschungseinrichtungen hängt maßgeblich davon ab, ob sich der Rat mit seiner Forderung durchsetzt, die wissenschaftliche Forschung

generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen. Dann müssten jedenfalls staatliche Hochschulen im Rahmen von nicht gewinnorientierter Forschung die Vorgaben des AI Acts nicht befolgen. Mittelbar hätte der AI Act allerdings trotzdem große Bedeutung, weil er den Umgang mit KI-Systemen in der gesamten EU nachhaltig prägen wird.

Wenn der Rat sich allerdings nicht durchsetzt, hat der AI Act erhebliche Folgen für die gesamte Forschungslandschaft, auch für staatliche Hochschulen. Denn dann wären die Vorgaben des AI Acts unmittelbar anwendbar. Besonders relevant ist hier die Protokollierungspflicht für den Betrieb von KI-Systemen sowie die Pflicht, eine KI jederzeit unter menschliche Aufsicht zu stellen.

Titel in Zustellung...

Der BGH entscheidet über den Zeitpunkt des Zugangs einer E-Mail im Geschäftsverkehr

von Nicolas John

E-Mails bestimmen mittlerweile seit Jahren unseren Alltag. Kein Wunder: Als meistgenutzte Anwendung des Internets werden derzeit weltweit rund 333 Milliarden E-Mails pro Tag versendet. Neben dem Kontakt zu Freunden und Familie und unendlich viel Spam ist es auch im Geschäftsverkehr die einfachste Art zu kommunizieren. Umso spannender, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung zur E-Mail bislang nicht besonders breit ausgefallen ist. Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) aber zum Zugangszeitpunkt einer E-Mail im Geschäftsverkehr Stellung bezogen.

I. Hintergrund

Um die Bedeutung des Urteils des BGHs verstehen zu können, ist es zunächst erforderlich, auf die juristischen Grundlagen des Vertragsschlusses einzugehen. Diese Grundlagen spielen sich dabei bei den alltäglichsten Geschäften ab, zum Beispiel beim Kauf von Brötchen beim Bäcker, bei der Fahrt mit einem Tagesticket im Bus zur Arbeit oder beim Leihen von Geld von Freunden. Diese Rechtsgeschäfte haben alle etwas gemeinsam: Sie bestehen stets aus einer oder mehreren sogenannten Willenserklärungen.

Willenserklärungen dienen, wie schon ihr Name vermuten lässt, zur Kundgabe eines rechtlich bedeutsamen Willens. Bestellt man also an der Theke beim Bäcker fünf Brötchen, so liegt in dieser Willenserklärung ein sogenanntes „Angebot“ über den Kauf von fünf Brötchen zum ausgezeichneten Preis. Indem der Verkäufer diese aushändigt, kommt es schließlich zur sogenannten „Annahme“ dieses Angebots und folglich zum Kaufvertragsschluss. Willenserklärungen müssen also nicht einmal mündlich oder schriftlich abgegeben werden, sondern können auch durch schlüssiges Verhalten, also „konkludent“ erfolgen.

Bei wichtigen oder prekären Geschäften, wie zum Beispiel Darlehens- oder Arbeitsverträgen ist allerdings die schriftliche Form zu empfehlen und teilweise auch gesetzlich vorgegeben. Dies dient vornehmlich dazu, später den Vertragsschluss und den Inhalt des Vertrages beweisen zu können und um die Vertragspartner:innen darauf aufmerksam zu machen, dass es

sich um einen „wichtigeren“ Vertrag handelt, der tiefere Überlegungen vor Vertragsschluss erfordert.

Nun werden Verträge aber nicht immer gemeinsam vor Ort geschlossen („unter Anwesenden“, also z. B. der Brötchenkauf). Meist bevorzugen die Parteien die Abgabe der Willenserklärung „unter Abwesenden“, also z. B. über den Briefverkehr. Kommt es beispielsweise zu dem Fall, dass ein Bauunternehmer einem Grundstückseigentümer per Post einen schriftlichen Vertrag über den Bau eines Hauses zu einem bestimmten Preis übersendet, liegt hierin eine schriftliche Willenserklärung (also ein Angebot) des Bauunternehmers auf Abschluss des Bauvertrags. Da die beiden Vertragsparteien sich nicht am gleichen Ort aufhalten, handelt es sich um eine schriftliche Willenserklärung unter Abwesenden.

Das Medium zur Übermittlung einer Willenserklärung, also in diesem Beispiel der Brief, kann von den Vertragsparteien meist frei gewählt werden. Daher kann auch eine E-Mail als verkörperte Willenserklärung unter Abwesenden eingeordnet werden.

II. Zugang von Willenserklärungen

Willenserklärungen kommen also in unterschiedlichen Varianten und Formen vor. Allein der Umstand, dass eine Willenserklärung abgegeben wird, bedeutet nicht automatisch, dass sie auch wirksam ist.

Besonders wichtig für die Entscheidung des BGHs ist § 130 Abs. 1 S. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): „Eine

Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht.“ Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist – wie bei dem Beispielsangebot über den Bau eines Hauses – wird also nicht schon dann wirksam, wenn sie durch den Erklärenden abgegeben wurde. Sie wird nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB erst dann wirksam, wenn sie dem Erklärungsempfänger (also der potenziellen Vertragspartei, der ein Angebot unterbreitet werden soll) zugegangen ist.

Der Zugang unter Abwesenden setzt voraus, dass die Willenserklärung so in den sogenannten „Machtbereich“ des Empfängers gelangt ist. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn diese:r unter normalen Umständen die Möglichkeit hat, von der Erklärung Kenntnis zu nehmen. Wenn also der Bauunternehmer aus dem obigen Beispiel das schriftliche Vertragsangebot mit der Post absendet, gibt er die Willenserklärung gerichtet auf den Vertragsabschluss ab. Mit Einwurf des Schreibens in den Briefkasten zu tagesüblichen Zeiten gelangt die Willenserklärung dann in den Machtbereich des Grundstückseigentümers, welcher sie unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen kann – die Willenserklärung ist also zugegangen.

Dabei kommt es gerade nicht darauf an, dass der Erklärungsempfänger die Willenserklärung auch tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Sollte in dem Beispiel der Bauunternehmer sein Angebot zeitlich befristet haben, der Grundstückseigentümer zu dieser Zeit im Urlaub sein und daher seinen Briefkasten nicht leeren, so kann das Angebot des Bauunternehmers erlöschen, bevor der Empfänger den Brief tatsächlich zur Kenntnis nimmt. Denn die Frist beginnt bereits mit Zugang des Angebots zu laufen, also im Zeitpunkt der Zustellung in den Machtbereich des Empfängers. Unter normalen Umständen, d.h. wenn der Grundstückseigentümer nicht im Urlaub wäre, kann der Bauunternehmer mit der rechtzeitigen Kenntnisnahme des Grundstückseigentümers rechnen.

Die zweite wichtige Vorschrift für die Entscheidung des BGHs ist § 130 Abs. 1 S. 2 BGB: Danach kann der Erklärende seine Willenserklärung bis zum Zeitpunkt des Zugangs beim Erklärungsempfänger widerrufen. Ist dem Bauunternehmer aus dem Beispiel also in seinem bereits zur Post gebrachten Vertragsangebot ein Kalkulationsfehler unterlaufen, kann er seine Willenserklärung

widerrufen, indem er sich beispielsweise persönlich auf den Weg zum Grundstückseigentümer macht und ein korrigiertes Angebot in den Briefkasten wirft, bevor die Post das falsche Angebot zugestellt hat. Ebenso kann er sein Angebot mündlich (z. B. mit einem Anruf beim Grundstückseigentümer) widerrufen. Die Voraussetzungen des Zugangs einer schriftlichen Willenserklärung über den Postweg sind anhand dieser Vorschriften in den letzten Jahrzehnten durch die Rechtsprechung weitestgehend geklärt worden. Wann eine E-Mail im Geschäftsverkehr als rechtlich zugegangen gilt, ist hingegen nach wie vor in der juristischen Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Nach einer Meinung soll eine elektronisch abgegebene Willenserklärung per E-Mail zugegangen sein, sobald sie abrufbereit im Postfach des Empfängers eingegangen ist. Soweit die E-Mail zur Unzeit oder außerhalb von Geschäftszeiten eingeht, soll der Zugang am folgenden Geschäftstag als erfolgt gelten.

Die Gegenmeinung ist der Ansicht, dass eine E-Mail erst dann zugeht, wenn der Abruf der E-Mail im geschäftlichen Verkehr erwartet werden kann. Maßgeblich sei demnach die Kenntnisnahme nach dem üblichen Geschäftsablauf. Nach dieser Meinung ist von einem Abruf der E-Mail bis spätestens zum Ende der Geschäftszeit auszugehen.

Den Beweis, ob der gegnerischen Partei eine E-Mail i.S.d. § 130 BGB zugegangen ist, muss vor Gericht regelmäßig die absendende Partei vorlegen.¹ Das liegt daran, dass im Zivilprozess die Partei in der Beweispflicht ist, welche eine Tatsache vorträgt und diese Tatsache dann von der gegnerischen Partei bestritten wird. Bei dem Zugang einer E-Mail ist daher die absendende Partei in der Beweispflicht, welche die Wirksamkeit des Zugangs der in der E-Mail enthaltenen Willenserklärung für den Erfolg ihres Prozesses benötigt.

III. Die Entscheidung des BGHs

Mit der Frage eines wirksamen Widerrufs einer Willenserklärung per E-Mail musste sich der BGH nun in seiner Entscheidung (BGH, Urteil vom 6. Oktober 2022, Az.: VII ZR 895/21) beschäftigen. Kernfrage war in diesem Verfahren, wann eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr als zugegangen gilt.

1 Siehe z.B. LAG Köln, Urt. v. 11.01.2022, Az.: 4 Sa 315/21.

1. Sachverhalt

Die Richter:innen hatten über einen Streit zwischen einer Bauherrin und einer Fassadenbauerin zu entscheiden. Nach abgeschlossenen Bauarbeiten der Fassadenbauerin kürzte die Bauherrin die Rechnung um einige Positionen. Im Streit um diese Zahlungsdifferenzen unterbereitete die Fassadenbauerin der Bauherrin schließlich ein Vergleichsangebot über rund 14.000 Euro per E-Mail.

Die E-Mail erreichte die Bauherrin an einem Werktag zu üblichen Geschäftszeiten. 45 Minuten später schrieb die Fassadenbauerin eine erneute E-Mail mit dem Inhalt, dass eine abschließende Prüfung der Forderungen noch nicht erfolgt sei und die vorherige E-Mail daher nicht zu berücksichtigen sei. Stattdessen übersandte sie einige Tage später an die Bauherrin eine neue Schlussrechnung über 22.000 Euro.

Eine Woche nach dem ersten Vergleichsangebot zahlte die Bauherrin schließlich die zuerst geforderten 14.000 Euro. Die aus Sicht der Fassadenbauerin noch offenen 8.000 Euro verlangte sie nun vor Gericht von der Bauherrin.

2. Die Entscheidung

Nachdem die Fassadenbauerin sowohl vor dem Landgericht (LG) Berlin² als auch von dem Kammergericht (KG) Berlin³ keinen Erfolg hatte, strebte sie nun eine gegenteilige Entscheidung des BGHs in der Revision an.

Doch der BGH schloss sich ebenfalls der Ansicht des KG Berlin an.⁴ Demnach habe die Fassadenbauerin mit dem Vergleichsangebot per E-Mail über 14.000 Euro ein wirksames Angebot gegenüber der Bauherrin abgegeben. An dieses sei sie gemäß § 145 BGB gebunden.

Nach der Entscheidung des BGHs sei das Angebot der Bauherrin gemäß § 130 Abs. 1 BGB wirksam zugegangen. Denn eine E-Mail, welche im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfangenden abrufbereit zur Verfügung gestellt werde, gehe auch zu diesem

Zeitpunkt dem Empfangenden zu. Dass der Empfangende die E-Mail tatsächlich abrufen oder zur Kenntnis nimmt, sei für den Zugang nach Ansicht des BGH nicht erforderlich. Es genüge, dass die E-Mail durch die Abrufbereitschaft in den Machtbereich des Empfangenden gelangt sei, sodass er sie unter normalen Umständen zur Kenntnis nehmen könnte. Der Machtbereich des Empfangenden sei den Richter:innen zufolge zumindest dann erreicht, wenn die elektronische Willenserklärung auf dem Mailserver des Empfangenden eingegangen sei. Über diesen Eingang werde der Empfangende benachrichtigt, wodurch er ab diesem Zeitpunkt in der Lage sei, die E-Mail abzurufen und auf seinem Endgerät anzeigen zu lassen.

Die Fassadenbauerin machte zwar geltend, dass sie mit der zweiten E-Mail ihre Willenserklärung aus der ersten E-Mail widerrufen hatte. Doch ein Widerruf kann nach § 130 Abs. 1 BGB nur dann wirksam sein, wenn er vor oder gleichzeitig mit der Willenserklärung zugeht. Im vorliegenden Fall ging die erste E-Mail schon in dem Zeitpunkt zu, in dem sie auf dem Mailserver der Bauherrin abrufbereit war. Daher konnte nach Ansicht des BGHs die 45 Minuten später versendete E-Mail keinen rechtzeitigen Widerruf mehr darstellen.

Die Bauherrin habe das Angebot der Fassadenbauerin über rund 14.000 Euro schließlich stillschweigend (also konkludent) durch die bewirkte Zahlung angenommen. Ein Anspruch auf die verlangte Zahlung weiterer rund 8.000 Euro bestand daher nicht mehr.

IV. Zusammenfassung und Bedeutung für Hochschulen

Mit dieser Entscheidung haben die Karlsruher Richter:innen den juristischen Streit um den Zugang von E-Mails zwar noch nicht umfassend geklärt, aber sie sorgen für ein Stückchen mehr Rechtsklarheit. Grund für die nur teilweise Streitentscheidung war der Umstand, dass das Gericht nach den unangefochtenen Feststellungen in den vorangegangenen Verhandlungen des Berufungsgerichts davon ausgehen musste, dass der Bauherrin die E-Mail zu den üblichen Geschäftszeiten zugegangen sei und nach dem normalen Geschäftsablauf zu diesem Zeitpunkt auch mit dem Abruf gerechnet werden konnte.

² LG Berlin, Urt. v. 23.10.2020, Az.: 96 O 37/19.

³ KG Berlin, Urt. v. 30.11.2021, Az.: 21 U 1103/20.

⁴ BGH Urt. v. 6.10.2022, Az.: VII ZR 895/21.

Fest steht aber mit dem Urteil, dass der Zeitpunkt des Zugangs einer E-Mail zumindest in dem Moment vorliegt, in dem sie dem Erklärungsempfänger abrufbereit auf seinem Mailserver zur Verfügung gestellt wird und mit dem Abruf nach dem üblichen Geschäftsablauf gerechnet werden kann. In der Praxis wird dies meist unmittelbar nach Versand der E-Mail der Fall sein. Offen ist damit noch die Frage, wann eine E-Mail außerhalb der üblichen Geschäftszeiten zugeht.

Die Entscheidung ist damit recht ähnlich zur bereits bestehenden Rechtslage bei analog versendeten schriftlichen Willenserklärungen. Der Versand einer E-Mail ist demnach mit dem Versand eines Briefes vergleichbar: So wie die Willenserklärung durch Aufgabe bei der Post den Machtbereich des Erklärenden verlässt, tut dies auch die E-Mail, wenn sie vom Postausgangsserver des Erklärenden versendet wird. Gleiches gilt dann beim Einwurf der Post in den Briefkasten des Empfängenden und dem Eingang der E-Mail auf Posteingangsserver des Empfängenden. Sobald damit gerechnet werden kann, dass der Empfängende den Briefkasten oder sein elektronisches Postfach leert, gilt die Willenserklärung als zugegangen.

Doch beim Versand von E-Mails ergeben sich in der Praxis andersartige Folgeprobleme. So ist die Zustellung eines Briefes mittels Einschreiben oder durch anwesenden Zeugen beim Einwurf des Briefes meist gut vor Gericht zu beweisen. Bei dem Versand einer E-Mail können sich hierbei Schwierigkeiten ergeben. Denn allein der Nachweis, dass die E-Mail versendet worden ist, genügt nicht als Beweis dafür, dass diese auch auf dem Posteingangsserver des Empfängenden eingegangen ist. Das Risiko, dass die E-Mail den Empfängenden nicht erreicht, trägt also der Versendende. Dies entschied Anfang 2022 schon das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln.⁵ Nur wenn eine Lesebestätigung vom Empfängenden vorliegt, kann dies als Beweis für den Zugang der E-Mail herangezogen werden. Doch kann die Lesebestätigung durch den Empfängenden einfach verweigert werden. Sie stellt damit kein rechtssicheres Mittel dar, einen Zugang nachzuweisen. Wie der Sachverhalt vor dem BGH aber zeigt, kann der Beweis um den genauen Zugangszeitpunkt von großer Relevanz sein.

Von dieser Thematik abzugrenzen ist der Zugang einer Willenserklärung, die im Anhang einer E-Mail übermittelt wird. Das

OLG Hamm entschied hierzu im März 2022, dass diese erst dann zugegangen sei, wenn der Anhang auch geöffnet werde.⁶ Ob sich diese Auffassung in der zukünftigen Rechtsprechung halten kann, ist aber fraglich. Denn den Beweis zu erbringen, dass der Anhang tatsächlich geöffnet worden sei, ist faktisch kaum möglich. Für Hochschulen und Forschungseinrichtungen bedeutet das Urteil vor allem, dass nicht nur die analogen, sondern auch die elektronischen Posteingänge regelmäßig auf eingehende E-Mails überprüft werden müssen. Insbesondere Spam-Ordner sind auch regelmäßig auf den Eingang rechtsrelevanter E-Mails zu überprüfen. Wenn eine E-Mail vom Programm fälschlicherweise aussortiert wird, gilt sie dennoch als zugegangen.

Außerdem zeigt das Urteil, dass durch die schnelle Übermittlung einer E-Mail praktisch kein Raum für einen möglicherweise erforderlichen Widerruf besteht. Insoweit sollte sich die sendende Person vor dem Versand einer wichtigen Willenserklärung stets darüber Gedanken machen, auf welchem Wege sie diese übermitteln möchte. Beim Briefversand verbleiben aufgrund der Verzögerung durch die Zustellung mehr Möglichkeiten, noch rechtzeitig tätig zu werden.

Darüber hinaus zeigen die aktuellen Urteile zum Zugang elektronischer Willenserklärungen, dass die Beweisführung vor Gericht oftmals eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Oft fehlen der absendenden Partei die Möglichkeiten, den erforderlichen Beweis zu erbringen. In Fällen, in denen es auf den Zugang der Willenserklärung ankommt, ist daher weiterhin zum Postweg zu raten.

⁵ LAG Köln, Urt. v. 11.01.2022, Az.: 4 Sa 315/21.

⁶ OLG Hamm, Beschl. v. 09.03.2022, Az.: 4 W 119/20.

Vorsicht: Telefon(buch)streich

Der EuGH zu Informationspflichten des Verantwortlichen in Bezug auf das Recht auf Löschung

von Klaus Palenberg

Mit seiner Entscheidung zur Reichweite eines Löschbegehrens gestaltet der Europäische Gerichtshof (EuGH, Urteil vom 27. Oktober 2022 – Rechtssache C-129/21 Proximus) das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO weiter aus. Ein Verantwortlicher, dem ein Löschbegehren zugetragen wird, ist demnach im Falle einer einheitlichen Einwilligung verpflichtet, dieses Begehren an sämtliche andere Verantwortliche weiterzugeben. Dies gilt nicht nur für diejenigen, an die er die Daten weitergegeben hat, sondern auch für diejenigen, von denen er die Daten vormals selbst erhalten hat. Reicht die Einwilligung gegenüber nur einem Verantwortlichen für die Verarbeitung bei mehreren Verantwortlichen aus, so muss spiegelbildlich auch ein einziges Löschbegehren, welches gegenüber allen Verantwortlichen wirkt, ausreichen.

I. Das Recht auf Löschung

Mit Einführung der Betroffenenrechte der DSGVO blieben zahlreiche Detailfragen der Rechtsprechung überlassen. Im Rahmen des Löschantrags nach Art. 17 DSGVO¹ lag der Fokus zunächst auf dem sogenannten Recht auf Vergessenwerden im Internet.² In jüngerer Zeit ergehen jedoch auch Entscheidungen zu anderen Aspekten des Löschantrags.³ In diese Reihe fügt sich der EuGH mit seiner Entscheidung zur Reichweite eines Löschbegehrens ein.

II. Der Sachverhalt

Ein Kunde des belgischen Telefondiensteanbieters Telenet wollte nicht länger, dass seine Kontaktdaten in öffentlich zugänglichen Telefonverzeichnissen oder Telefonauskunftsdiensten auffindbar sind.

Diese Daten werden in Belgien regelmäßig von den Telefonanbietenden an die Betreibenden solcher Verzeichnisse, in

diesem Fall der Anbieterin Proximus, übermittelt. Von Proximus werden die Daten dann außerdem an andere Anbietende von beispielsweise Telefonbüchern weitergeleitet. Eine Übermittlung durch die Telefonanbietenden erfolgt nur bei ausdrücklichem Widerspruch der Betroffenen nicht.

Mitte Januar 2019 wandte sich der Kunde unmittelbar an Proximus und forderte sie auf, seine Kontaktdaten aus ihrem Verzeichnis und den von Dritten zu löschen und nicht weiter aufzuführen. Diesem Begehren kam Proximus auch zunächst in Hinblick auf ihre eigene Datenbank nach. Allerdings erhielt sie Ende Januar routinemäßig eine Aktualisierung der Daten aller Kund:innen von Telenet. In dieser Liste war der Kunde jedoch weiterhin vorhanden und nicht mit einem Widerspruch vermerkt. Deshalb verarbeitete Proximus dessen Daten erneut und führte diese wieder in ihren Verzeichnissen auf.

Nachdem der Kunde dies gemerkt hatte und sich an die belgische Datenschutzbehörde gewandt hatte, erließ diese neben einiger anderer Anordnungen auch ein Bußgeld in Höhe von 20.000 Euro.

¹ Hierzu einleitend Leinemann, Vergiss mein nicht... in DFN-Infobrief Recht 08/2016.

² Eine Übersicht über höchstrichterliche Rechtsprechung zu diesem Thema bietet Tiessen, Schwamm drüber, Google in DFN-Infobrief Recht 10/2020.

³ Siehe beispielsweise zu einem Aspekt des Verhältnisses zu Art. 15 DSGVO John, Ich weiß, dass ich nichts weiß in DFN-Infobrief Recht 11/2021.

Gegen diese Entscheidungen erhob Proximus Klage beim Hof van beroep te Brussel (Appellationshof Brüssel, Belgien). Dieser legte dann dem EuGH - unter anderem - sinngemäß die Frage vor, ob Proximus verpflichtet war, das Löschbegehren des Kunden nicht nur an die weiteren Anbietenden von Telefonbüchern, sondern daneben auch an Telenet weiterzugeben.

III. Die Entscheidung

Das Vorabentscheidungsersuchen des Appellationshofs Brüssel enthielt insgesamt vier Fragen.

Die erste Frage beantwortet der EuGH dahingehend, dass für die Aufnahme der Kund:innen von Telefonanbietern in Telefonverzeichnisse eine Einwilligung im Sinne des Art. 4 Nr. 11 DSGVO erforderlich sei. Für diese Einwilligung genüge es aber, dass sie gegenüber nur einem Verantwortlichen erteilt wird. Nicht erforderlich sei dabei die Kenntnis sämtlicher Anbietenden, an die die Daten zur Aufnahme in ein Telefonbuch weitergegeben werden. Eine solche Einwilligung ist allerdings jederzeit widerrufbar. Dies hat nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. b und d DSGVO zur Folge, dass der Betroffene die Löschung seiner personenbezogenen Daten aus dem Verzeichnis verlangen kann. Mit der Beantwortung der zweiten Frage stellt der EuGH klar, dass der Antrag des Kunden auf Entfernung seiner personenbezogenen Daten aus dem Telefonverzeichnis von Proximus als Widerruf im Sinne von Art. 17 DSGVO angesehen werden müsse.

Die dritte und vierte Vorlagefrage beziehen sich schließlich auf den Umfang des soeben bejahten Löschantrags. Die belgische Datenschutzbehörde hatte Proximus zum einen aufgegeben, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verantwortliche über den Widerruf der Einwilligung zu informieren. Dabei sollte die Informationspflicht nicht nur diejenigen Verantwortlichen betreffen, an die Proximus die Daten weitergeleitet hatte, sondern auch Telenet, von dem Proximus die Daten selbst erhalten hatte. Daneben sollte Proximus auch angemessene Maßnahmen ergreifen, um Suchmaschinenanbieter über diesen Antrag auf Löschung von Daten zu informieren.

Der EuGH bestätigt die Forderungen der Behörde und sieht denjenigen Verantwortlichen, den das Löschbegehren erreicht, in der Pflicht, dieses an sämtliche andere Verantwortliche weiterzuleiten. Dabei bedient es sich des Bildes einer „Kette von Verantwortlichen ...“, die die Daten nacheinander auf der Grundlage ein und

derselben Einwilligung unabhängig voneinander verarbeiten.“ Dabei spiele es keine Rolle, ob die Einwilligung regelmäßig an einer bestimmten Stelle der Kette abgegeben werde - hier dem Telefonanbieter als Vertragspartner des Kunden. Vielmehr sei entscheidend, dass eine einzige Einwilligung für sämtliche Verarbeitungen in der Kette ausreiche. Spiegelbildlich müsse dann auch ein einziger Widerruf dieser Einwilligung genügen. Dieser für alle Glieder verbindliche Widerruf könne auch gegenüber jedem beliebigen Verantwortlichem erklärt werden. Dies begründet der EuGH mit der Sicherstellung der Wirksamkeit des Widerrufs nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO. Andernfalls könnte nämlich der Betroffene denken, er müsse sich an jeden Verantwortlichen einzeln wenden, was die Ausübung des Widerrufsrechts erheblich erschweren würde. Dazu stellt er klar, dass der Widerruf der Einwilligung ebenso einfach erfolgen können müsse, wie deren Erteilung.

Deshalb umfasse die Informationspflicht nach Art. 19 DSGVO nicht nur die nachfolgenden Glieder der Kette, sondern auch die vorhergehenden. In diesem Zusammenhang weist der EuGH zudem daraufhin, dass jeder Verantwortliche nachweisen können müsse, dass seine Verarbeitung rechtmäßig erfolge und er hierzu entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen habe, Art. 5 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 und Art. 24 DSGVO. In Hinblick auf die vierte Frage verweist der EuGH auf seine ständige Rechtsprechung zur Tätigkeit einer Suchmaschine, bei der personenbezogene Daten verarbeitet würden. Zudem ergebe sich nach Art. 17 Abs. 2 DSGVO die Pflicht, angemessene Maßnahmen zu treffen, weitere Verantwortliche - hier die Suchmaschinenbetreibenden - darüber zu informieren, dass eine betroffene Person die Löschung aller Links zu diesen personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser personenbezogenen Daten verlangt hat. Demnach war Proximus nach Ansicht des EuGH auch verpflichtet bedeutende Suchmaschinen über das Löschbegehren des Kunden zu informieren.

IV. Folgen für die Hochschulen

Sowohl öffentliche als auch private Hochschulen verarbeiten eine Vielzahl an personenbezogenen Daten und geben diese auch an einigen Stellen an Dritte weiter. Dementsprechend können sie jederzeit Adressat eines Löschbegehrens werden. Sollten Sie diesem nicht ordnungsgemäß nachkommen, drohen Schadensersatzansprüche und im Falle von privaten Hochschulen auch Bußgelder.

Nach diesem Urteil steht nun zum einen fest, dass das Löschbegehren auch in anderen Gestalten auftreten kann. So könnte beispielsweise der Wunsch der Studierenden, nicht in einer Liste von Teilnehmern an einem E-Learning-Angebot aufzutauchen, als gleichzeitiger Anspruch auf Löschen der entsprechenden Daten zu werten sein. Hier gilt es stets wachsam zu sein und den tatsächlichen Willen der Betroffenen zu ermitteln. Zudem zeigt sich erneut die Gefahr, jegliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten leichtfertig allein auf eine Einwilligung der Betroffenen, die jederzeit widerrufen werden kann, zu stützen. Zum anderen steht nun fest, dass jeder Verantwortliche, auch wenn er sich auf eine einem anderen Verantwortlichen gegenüber erklärte Einwilligung beruft, Empfänger eines Löschbegehrens werden kann. In diesem Fall ist er dann verpflichtet, dieses Begehren an sämtliche weitere (Mit-)Verantwortliche weiterzuleiten. Dies gilt sowohl für diejenigen, denen er zuvor die Daten weitergegeben hat, als auch denen, von denen er selbst Daten erhalten hat. Dies könnte beispielsweise im Rahmen von medizinischen Forschungsprojekten bedeutend sein, wenn diese Patient:innendaten von Kliniken erhalten. Im Falle, dass sich die Patient:innen nun mit einem Löschbegehren an die Forschenden wenden, müssen diese auch die entsprechenden Kliniken über dieses Begehren informieren.

Kurzbeitrag: Phantastische Lernplattformen und wo sie zu finden sind

Die geplante Nationale Bildungsplattform soll Bildungsangebote für jedermann leichter zugänglich machen

von Nicolas John

Die Corona-Pandemie hat durch das Erfordernis, den Alltag nicht völlig stillstehen zu lassen, die Digitalisierung diverser Arbeitsabläufe durchgesetzt. Für viele Arbeitnehmende ist das Homeoffice das neue Büro geworden. Aber nicht nur der Arbeitsmarkt hat nach neuen Lösungen gesucht, auch die bundesweiten Bildungseinrichtungen mussten sich mit neuen Lösungen für das bis dahin eher schleppend angelaufene digitale Lernen beschäftigen. Auch hier haben sich in (Hoch-)Schulen und Bildungseinrichtungen schnell verschiedene eLearning-Plattformen etabliert. Aber Bildung ist bekanntermaßen Ländersache und so sind viele verschiedene Plattformen entstanden. Die Nationale Bildungsplattform soll diese verschiedenen Learnwebs zusammenbringen.

I. Hintergrund

Die nationale Bildungsplattform (NBP) ist ein Projekt der Bundesregierung zur Vernetzung der Bildungslandschaft über eine gemeinsame digitale Infrastruktur. Die Projektentwicklung begann im Jahr 2021. Die NBP soll diverse Bildungsangebote verknüpfen, die verschiedenen Lernangebote einfacher auffindbar machen und den Zugang für jedermann ermöglichen. Das Leitbild des „lebensbegleitend Lernenden“ soll durch umfangreiche Vernetzung und interoperable Strukturen verwirklicht werden. Die Bildungsangebote sollen individuell angeboten werden und von der Schule über das Studium und die Berufsausbildung bis hin zur Weiterbildung reichen. So sollen Programme aller Ausbildungsstufen erfasst werden und die Plattform zu einer sogenannten Metaplattform gemacht werden, welche Beratung, Orientierung, Zugang und Teilhabe zu Lernszenarien jeder Bildungsstufe vereint. Langfristig soll das Portal auch europaweit anschlussfähig sein.

Der Zugang soll Nutzerinnen und Nutzern profilgestützt und mithilfe eines zentralen Nutzer:innenkontos (Single Sign-On) ermöglicht werden. Daneben soll die Plattform über eine individuelle Datenablage (Wallet) der Nutzerinnen und Nutzer

sowie ein Schaufenster mit Such- und Vorschlagsfunktion für Lerninhalte verfügen.

II. Entwicklung

Die Entwicklung der NBP ist in verschiedene Stufen aufgeteilt. Im September 2021 wurde nach der Bekanntmachung des Projekts die erste Stufe in Angriff genommen, die Entwicklung der Prototypen. Die ersten wurden noch 2021 bereitgestellt und miteinander verknüpft.

Neben den Prototypen werden nun verschiedene Forschungs- und Entwicklungsprojekte gefördert, welche sich mit der Weiterentwicklung von Angeboten für Lernende, aber auch mit der Methodenentwicklung und der Digitalkompetenz für Lehrende beschäftigen.

Die ersten Beta-Versionen der NBP sollen den Lehrenden und Lernenden Mitte 2023 zur Verfügung gestellt werden. Die hierfür erforderlichen Dienste des Zugangsmanagements für die Nutzung der schon existierenden Plattformen und Clouds werden derzeit entwickelt.

Das Projekt hat ein Gesamtvolumen von 630 Millionen Euro. 206,8 Millionen Euro des Volumens sind für die Entwicklung der NBP vorgesehen, wie aus einer kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion Die Linke hervorging.

III. Kritik und Anregungen

Das kostspielige und ambitionierte Projekt sorgt indes auch für Kritik und Anregungen. Im Hinblick auf die angestrebte weitreichende Implementierung der NBP in das Bildungswesen wird angemahnt, dass dies eine sogenannte „Infrastrukturhegemonie“ befördern könnte, bei der bestimmte, mit der NBP kompatible Bildungspraktiken solche verdrängen, die sich nicht in Zertifikaten abbilden lassen.

Auch vor dem Hintergrund der hohen Kosten des Projekts wird angezweifelt, ob die ambitionierten technischen Ziele erreicht werden können. Insbesondere der Umstand, dass beispielsweise auf dem Markt für Weiterbildung nur etwa 25.000 kleine Anbieter existieren, stellt die Bemühungen, ein breites Bildungsangebot zu schaffen, vor immense Herausforderungen. Nicht zuletzt bereitet auch der Datenschutz Schwierigkeiten. Der Bundesdatenschutzbeauftragte Kelber wirbt für eine frühzeitige datenschutzrechtliche Beratung im Hinblick auf eine sichere Erhebung und Speicherung der Lerndaten.

IV. Fazit

Deutschland steht bislang mit dem digitalen Lernen im Vergleich mit den OECD-Ländern nicht gut da.¹ Das Projekt der NBP ist daher zwar sowohl in technischer als auch in finanzieller Hinsicht ein hochambitioniertes Vorhaben. Aber trotz der vielen Fallstricke birgt die Plattform die große Chance, das Bildungswesen in Deutschland auf sämtlichen Ebenen in der Digitalisierung voranzubringen. Die große Herausforderung wird darin liegen, keine abschließende Vorentscheidung bezüglich der digitalen Lernkonzepte zu treffen, sondern diese gezielt und ergänzend im Sinne einer bestmöglichen Optimierung einzusetzen.

¹ Platz 18 von 32 im Ranking der Studie der digitalen Lernplattform „Prereply“ von 2021.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.

DFN-Verein

Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin

E-Mail: DFN-Verein@dfn.de

Redaktion

Forschungsstelle Recht im DFN

Ein Projekt des DFN-Vereins an der WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT, Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM), Zivilrechtliche Abteilung

Unter Leitung von Prof. Dr. Thomas Hoeren

Leonardo-Campus 9

D-48149 Münster

E-Mail: recht@dfn.de

Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.



WEGGEFORSCHT
EIN PODCAST DER FORSCHUNGSSTELLE
RECHT IM DFN

Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN

„Weggeforscht“, der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN, informiert knapp und verständlich über relevante juristische Entwicklungen und Fragestellungen im digitalen Umfeld. Neben einem kurzen Newsblock wird in jeder Folge ein aktuelles Thema erörtert.

Er erscheint regelmäßig ein- bis zweimal im Monat auf allen gängigen Podcast-Plattformen.

Link: <https://anchor.fm/fsr-dfn>

